

„The Pannonian Bird Experience 2010“

23. bis 25. April 2010 • Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel • Burgenland • Österreich

Ausstellungsbedingungen

„The Pannonian Bird Experience 2010“ – Ausstellungsbestimmungen:

1. Messedauer und Öffnungszeiten

Die Messe ist vom 23. April 2010 bis 25. April 2010 zu folgenden Zeiten geöffnet:

Freitag, den 23. April 2010 von 9:00 bis 18:00 Uhr;

Samstag, den 24. April 2010 von 9:00 bis 18:00 Uhr und

Sonntag, den 25. April von 9:00 bis 18:00 Uhr.

Stände und Exponate dürfen während dieser Zeiten nicht abgedeckt werden; Stände sind mit Personal zu besetzen. Keinesfalls ist es den Ausstellern gestattet, am 25. April 2010 vor 18:00 Uhr Ausstellungsgüter vom Messegelände zu entfernen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Zeitpunkt, Standort und Dauer der Ausstellung zu ändern oder die Veranstaltung zu verschieben, ohne dass deshalb den Ausstellern ein Recht auf Entschädigung zusteht.

2. Zahlungsbedingungen

Mit Annahme des Vertrags wird dem Aussteller durch den Veranstalter offiziell ein Standplatz zugewiesen. Diese Zuweisung gilt gleichzeitig als Rechnung für die erste Rate der Gesamtkosten. Die erste Zahlung über 50 % der Gesamtkosten ist am 15. Jänner 2010 zu begleichen. Die zweite Zahlung, falls nicht der Gesamtbetrag bereits mit 15. Jänner 2010 beglichen wurde, muss bis spätestens 5. März 2010 erfolgen. Voraussetzung für die Messeteilnahme ist die vollständige Begleichung aller Kosten vor Inanspruchnahme der Standfläche. Sind bis zum angegebenen Zeitpunkt nicht alle ausstehenden Beträge beglichen, so behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Standfläche neu zu vergeben. Der Aussteller haftet für die Kosten der Standbuchung gemäß den Bedingungen des Abschnitts „Stornierung der Standfläche“.

3. Stornierung der Standfläche

Tritt ein Aussteller nach der offiziellen Standzuteilung von seiner Standbuchung zurück, so ist von ihm bei Rücktritt bis zum 28. Februar 2010 eine Summe in Höhe von 70% des Gesamtbetrages, und bei Rücktritt danach der volle Gesamtbeitrag als vereinbarte Entschädigung zu zahlen. Reduziert ein Aussteller nach der offiziellen Standzuteilung seine Standbuchung, so ist trotzdem der volle Betrag für die ursprüngliche Buchung zu entrichten. Alle Stornierungen müssen schriftlich erfolgen.

4. Zahlungsunfähigkeit

Im Falle der freiwilligen oder zwangsweisen Liquidation (außer im Falle einer Umstrukturierung oder Fusion) oder, bei natürlichen Personen, im Falle einer Konkursbehandlung oder bei natürlichen oder juristischen Personen bei Einberufung einer Gläubigerversammlung, bei Abschluss eines Gläubigervergleichs oder bei Nichtbefriedigung einer gerichtlich festgestellten Zahlungsverpflichtung innerhalb von sieben Tagen, oder bei Einsetzung eines Zwangsverwalters über Vermögenswerte des Ausstellers aufgrund einer Pfändung oder Zwangsvollstreckung ist der Veranstalter berechtigt, alle mit dem Aussteller bestehenden Verträge zu kündigen, die Standzuteilung zu stornieren und alle vertragsgemäß durch den Aussteller geleisteten Zahlungen einzubehalten.

5. Versäumnis der Zahlungspflicht

Versäumt es der Aussteller, seinen gegenüber dem Veranstalter bestehenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, so steht diesem ein Pfandrecht an den Exponaten des betreffenden Ausstellers zu.

6. Übertragungsverbot

Der Aussteller ist nicht befugt, die ihm zugeteilte Standfläche ganz oder teilweise abzutreten, unterzuvermieten oder sonstige Rechte daran an Dritte zu übertragen. Werbematerial oder Drucksachen von Firmen, die selbst keine Aussteller gemäß diesem Vertrag sind, dürfen auf den Ständen weder ausgestellt noch verteilt werden.

7. Änderung des Messeplans

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Messeplan zu ändern und die Stände zu verlegen, falls diese Maßnahmen seitens des Nationalpark Zentrums oder seitens der Brandschutzbehörden verlangt oder aus anderen Gründen erforderlich werden.

8. Allgemeine Anweisungen und Bestimmungen

Der Aussteller ist verpflichtet, allen Bestimmungen des Veranstalters sowie allen das Messegelände betreffenden gesetzlichen Regelungen Folge zu leisten.

9. Mietverhältnis

Der Veranstalter gewährleistet, dass ausreichend Zeit für Standaufbau, Installation der technischen Anschlüsse, Standabbau und Abtransport von Exponaten und Handwerkermaterial vorhanden ist. Termine und Zeiten für diese Arbeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle beim Stand zurückgelassenen Materialien oder Exponate auf Kosten des jeweiligen Ausstellers zu entfernen.

10. Standflächenverträge

Der Aussteller darf die Beschilderung des Standplatzes nicht verändern bzw. entfernen.

11. Elektrische Installationen

Elektrische Leitungen stehen im Nationalpark Zentrum zur Verfügung.

13. Gefährliche Materialien

Von der Ausstellung ausgeschlossen sind Sprengstoffe, feuergefährliche oder explosive Gemische sowie alle weiteren gefährlichen oder schädlichen Substanzen, einschließlich Zündern, Feuerwerkskörpern, Streichhölzern usw. Das Ausstellen von Zündern, Feuerwerkskörpern, Streichhölzern u.Ä. ist nur in Form von Nachbildungen zulässig, sofern diese Nachbildungen keine feuergefährlichen Substanzen enthalten. Es dürfen nur die zum Zeitpunkt der Standbuchung angeführten Waren ausgestellt werden. Alle vom Veranstalter nicht genehmigten Exponate sind vom Messegelände zu entfernen.

14. Brandschutzmaßnahmen

Für Bau, Dekoration, bzw. Abdeckung der Stände dürfen ausschließlich nicht brennbare Materialien verwendet werden. Aussteller sind verpflichtet, allen angemessenen Anweisungen des Veranstalters, der Leitung des Messegeländes sowie der örtlichen oder sonstigen Behörden Folge zu leisten.

15. Lärmschutz

Der Einsatz von Videogeräten, Lautsprechersystemen oder Filmprojektoren ist nur gestattet, sofern der von diesen ausgehende Geräuschpegel keine unzulässige Belästigung von Besuchern, anderen Ausstellern und Benutzern der benachbarten Einrichtungen darstellt. Der Veranstalter ist berechtigt, nach eigenem Ermessen festzulegen, was einen akzeptablen Geräuschpegel darstellt. Die Verwendung von Musikinstrumenten ohne vorherige Erlaubnis des Veranstalters ist ausdrücklich untersagt. Die Vorführung lauter Maschinen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken, um eine Belästigung von Besuchern und Ausstellern zu vermeiden.

16. Mitaussteller

Der Hauptaussteller (Standmieter) hat Mitaussteller im Standmietvertrag mit Namen und Adresse anzugeben. Mitaussteller müssen vom Veranstalter explizit zugelassen werden. Es gelten auch für diese Unternehmen die Ausstellungsbedingungen. Eine – auch nur teilweise – Übertragung der Rechte und Pflichten auf Dritte ist nicht zulässig. Für Produkte oder Serviceleistungen von Firmen, die nicht angemeldet sind, darf auf dem Stand nicht geworben werden.

17. Verkaufsbestimmungen

Der Warenverkauf hat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen und ist nur nach Zustimmung des Veranstalters zulässig. Ein beabsichtigter Verkauf während der Veranstaltung ist bei der Anmeldung anzugeben.

18. Bewachung und Reinigung

Die allgemeine Bewachung und Reinigung des Nationalpark Zentrums werden vom Veranstalter veranlasst. Für die Bewachung, Reinigung und Instandhaltung des eigenen Messestandes hat der Aussteller selbst zu sorgen. Die Veranstalt-

ungsräume werden am Ende des jeweiligen Veranstaltungstages vom Veranstalter versperrt und am nächsten Morgen wieder eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung geöffnet.

19. Haftungsbeschränkung

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Verantwortung für die Sicherheit von Exponaten oder Eigentum der Aussteller, ihrer Mitarbeiter, Vertragsfirmen, Vertreter oder anderer Personen. Er haftet auch nicht für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung derselben infolge von Diebstahl, Feuer oder anderen Ursachen. Insbesondere kann er auch nicht haftbar gemacht werden für den Ausstellern entstandenen Schaden

Aufgrund von Gebäudemängeln, Feuer, Sturm, Unwetter, Blitzschlag, Staatsnotstand, arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, Streiks, Aussperrungen, Bürgerunruhen, Explosionen, unvermeidlichen Unfällen, höherer Gewalt oder aufgrund anderer, außerhalb der Kontrolle des Veranstalters liegender Ursachen. Falls durch Eintritt eines entsprechenden Ereignisses die Durchführung der Messe verhindert, aufgeschoben oder aufgehoben werden muss oder die Nutzung des Geländes als Ganzes oder in Teilen undurchführbar wird, kann der Veranstalter dafür nicht haftbar gemacht werden. Sollte ein Aussteller sonstige, wie auch immer geartete Schäden erleiden, übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Den Ausstellern wird stattdessen empfohlen, eine entsprechende Versicherung gegen jede Art solcher möglichen Verluste oder Schäden abzuschließen. Die Aussteller werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Veranstalter keinesfalls vertraglich an einen Aussteller gebunden ist oder als Auftraggeber oder Vertreter im Zusammenhang mit einer rechtlichen Vereinbarung angesehen werden kann, die ein Aussteller mit einem Vertragsunternehmen trifft.

20. Vertragsrecht

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Mitteilungen oder andere Kommunikation gemäß oder in Verbindung mit diesem Vertrag gelten als ordnungsgemäß zugestellt oder erfolgt, wenn sie schriftlich per Post oder durch persönliche Zustellung an die letzte bekannte Geschäftsanschrift des Unternehmens bzw. der Person, an die diese Mitteilung gerichtet ist, oder per Telex- oder Telefax-Übertragung oder Email an die Person, an die diese Mitteilung gerichtet ist, erfolgen. Bei einer Übertragung werktags vor 16 Uhr gilt die Zustellung bzw. Annahme als mit dem Tag der Übertragung erfolgt, andernfalls mit dem nächsten folgenden Werktag.

21. Werbemaßnahmen

Druckmaterial und Werbemittel dürfen nur innerhalb des eigenen Standes, nicht aber an anderer Stelle auf dem Messegelände verteilt werden. Es sind nur messebezogene Werbemaßnahmen der Aussteller zulässig, die unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen bzw. der Regeln guten Geschmacks erfolgen. Vergleichende Werbung ist nicht zulässig. Der Veranstalter ist berechtigt, die Darstellung oder Verteilung von möglicherweise Anstoß erregenden Werbemitteln zu untersagen und vorhandene Bestände für die Dauer der Messe sicher zu stellen. Optische, mobile und akustische Werbemittel sind gestattet, sofern dadurch benachbarte Aussteller nicht gestört werden. Der Einsatz von Audio- und Videogeräten, Verstärkern usw. und/oder Live-Aufführungen von Ausstellern an ihren Ständen ist begrenzt. In jedem Fall liegt es in der persönlichen Verantwortung der Aussteller, auf eigene Kosten alle nach dem Urheberrecht bzw. den Gesetzen über Verstöße gegen die Rechte derer, die rechtlichen Schutz gegen unbefugte öffentliche Aufführung oder Übertragung ihrer Aufnahmen genießen, erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen von der entsprechenden Behörde einzuholen.

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für diesbezügliche Versäumnisse der Aussteller.

22. Abbau

Nach Abschluss der Veranstaltung muss der Aussteller seinen Messestand unmittelbar und vollständig räumen. Die gemietete Standfläche muss dabei in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden.

23. Veranstalter

Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel

Hauswiese, 7142 Illmitz, Tel.: 02175/3442, Fax: 02175/3442-4



The Pannonian Bird Experience 2010

23rd – 25th April

Products • Presentations • Workshops • Excursions • Meetings

Birding in Western Pannonia at Lake Neusiedl • www.birdexperience.org



c/o Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel

Information Centre

A-7142 Illmitz • Austria

www.nationalpark-neusiedlersee-seewinkel.at